

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1826

85 (25.10.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfünz-Kreis.

Nro. 85. Mittwoch den 25. October 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 15068. Die Gesuche um Befreyung vom Militärdienste betreffend.

An die sämmtlichen Aemter des Kreises:

In Gemäßeheit hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 11637 — 38. werden zur Befreyung aller unnöthigen Behelligungen der höchsten und hohen Staatsbehörden mit Gesuchen um Befreyung vom Militärdienste, die desfalligen Bestimmungen des neuen Conscriptiionsgesetzes vom 14. May v. J. Regierungsblatt Nro. X. hiemit noch besonders verkündigt; sie lauten, wie folgt:

§. 23. Befreyung zur Unterstützung der Familien.

Den Eltern, sie mögen nun beyde oder eines derselben am Leben seyn, wird ein Sohn, also auch der einzige Sohn, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freigelassen, jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitloosen, und sobald er sich frey spielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweyte Sohn als der freye angenommen, wenn nicht weitere Brüder da sind, in welchem letzterem Falle es wie mit dem ältesten Sohne zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle älteren Söhne nach und nach hätte dienen müssen, ganz frey gelassen wird.

Ferner bleibt frey der einzige oder älteste Bruder elterntloser Geschwister, welche den 31. December des Jahrs, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Wendern sich die Verhältnisse des Befreyten in der Art, daß ihm gesetzlich eine Befreyung nicht mehr zukommen könnte, so hört die Befreyung auf, und er muß, falls er die gesetzlichen vier Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. noch nicht überschritten hat, nach seinem Loose in dem Falle eintreten, wenn seine Klasse in der ordentlichen oder außerordentlichen Conscriptiion noch Leute zu stellen hat.

§. 24. Uneheliche Söhne, angenommene Söhne.

Nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder gesetzmäßig an Kindesstatt angenommener Söhne sollen auf vorgebachte Befreyung derselben Anspruch zu machen haben.

§. 25. Vollbürtige und halbbürtige Brüder.

Zugebrachte Söhne.

Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Eheheils werden alsdann für Familiensöhne angesehen, und haben auf die Befreyung Anspruch, wenn sie einzeln vorhanden sind, und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinschaftliche Familie aufgelöst wird, so hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder dieser Familie zu seyn.

§. 26. Untraugliche Söhne, welche der Familie nicht aufgerechnet werden.

Diejenigen Söhne, welche des Gebrauchs beyder Füße oder beyder Arme, oder eines Fußes und eines Arms oder des Verstandes gänzlich beraubt sind, so wie ganz blinde oder taubstumme Söhne werden zur Gunsten eines conscriptiionspflichtigen Sohnes für nicht vorhanden angesehen.

§. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienste stehenden oder verabschiedeten Söhne.

Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conscriptiion oder als Freiwillige im Kriegsdienste stehen, oder darin eine Dienstzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet.

Diejenigen, welche den Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu seyn, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet.

Auch diejenigen, welche gegen Einstandsgeld für einen andern eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bey Ausübung seines Dienstes zugestossen ist.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bey Ausübung seines Dienstes zugestossen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, soll der Familie aufgerechnet werden.

Wenn aber die Entlassung nach vollendeter halber Dienstzeit, wegen einer ihm außer dem Dienste zugestossenen Untauglichkeit erfolgte, so soll er in diesem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden.

§. 28. Behörde zur Verfügung der Befreyung vom Eintritte in den Kriegsdienst.

Die Vormerkung der vom Eintritt in den Kriegsdienst wegen Familien-Unterstützung frey bleibender Söhne geschieht von Amtswegen, ohne darauf zu sehen, ob die Befreyung in Anspruch genommen wird.

Sämmtliche Urkundspersonen erwählen durch geheime Stimmgebung einen Ausschuß von vier Personen aus ihrer Mitte, welche mit dem Beamten entscheidende, die übrigen Urkundspersonen aber beratende Stimme haben.

Diese geben nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung der beratenden Urkundspersonen die Entscheidung über die vorkommenden Befreyungen.

Gegen diese findet die Berufung an das Kreisdirectorium statt, aber nicht weiter.

Diese Bestimmungen bezeichnen genau die Fälle, in welchen eine Befreyung von dem Militärdienste statt findet, und zugleich den Weg, welcher eingeschlagen werden muß, um dieselbe auszuwirken.

Die Aemter des Kreises haben ihre Amtsuntergebenen durch die Ortsvorstände hievon belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu lassen, daß die Einschlagung eines andern Weges ihnen nur unnötige Zeitverschwendung und Kosten verursachen könne, ohne sie zum erwünschten Ziele zu führen. Insbesondere ist den Sachwaltern und Schriftverfassern einzuschärfen, den geordneten Weg bei Vermeidung angemessener Rüge einzuhalten.

Außer vorstehenden Fällen begründet übrigens die Untauglichkeit und das Studium der Theologie noch die Befreyung vom Militärdienste, worüber jedoch besondere Bestimmungen vorliegen, welche ebenfalls genau zu beobachten sind.

Durlach und Offenburg den 14. October 1826.

Die Directoren

des Murg- und Pfing-

W. B. d. D. v. Dürheimb.

und Kinzigkreises.

J. A. d. D. Hennemann.

vd. Mezger.

Die zum Transport gefährlicher oder sogenannter fußloser Gefangenen zu stellenden Frohndfahrten betreffend.

Das Großherzoglich hochpreßliche Ministerium des Innern hat in diesem Betreff unterm 29. v. M. No. 11636. verordnet:

Die Verbindlichkeit zur Stellung der Fuhrn für den Transport gefährlicher oder f. g. fußloser Gefangenen ist nach dem Edikt über die Grundverfassung der Stände, als Ausfluß der Landeshoheitspflichtigkeit zu betrachten, und daher von den mit frohndbarem Zugvieh versehenen Untertanen unentgeltlich zu leisten.

Diese Verbindlichkeit ist nirgends gesetzlich aufgehoben.

In Erwägung jedoch, daß mit dieser Leistung ein baarer je nach der Entfernung eines Amtssizes von dem anderen, oder der Ablostation, größerer oder geringerer Aufwand verbunden ist, und, daß der öffentliche Dienst hiebei keinen Aufhalt erlaubt, der durch das Ausschreiben der einzelnen Fuhr, aus entfernten Amtsorten, entstehen könnte, wurde durch die Generalverfügung vom 8. Februar 1817. No. 1131 eine Gebühr bewilligt, welche per Pferd und Stunde hin und zurück einschließlich des Wagens und der Beköstigung des Fuhrmanns

wo aber die Abfuhr Abends geschieht, und übernachtet werden muß 20 fr.
 30 fr.

Man hat jedoch häufig bemerkt, daß — besonders in den größern Städten eine höhere Gebühr als eigentlicher Fuhelcha angelegt, und passirt werde, unter dem Vorgeben: daß die Fuhren um einen geringern Preis nicht zu haben sind.

Da niemals die Absicht unterstellt worden, die Frohndverbindlichkeit ganz aufzuheben, sondern nur den Frohndpflichtigen eine Vergütung zuzuwenden, wodurch solche für eigenen Aufwand entschädigt sind, und man ferner hierin von Frohndpflichten der Städte keineswegs einen Vorzug vor andern einräumen kann, so werden die Ober- und Aemter des Kreises hierauf aufmerksam gemacht, unter dem Anhang, daß durchaus keine weitere, als die regulirte Gebühr, passirt werde, und, wo um solche die Fuhrenstellung von Einem oder mehreren Accordanten im Amtssitze nicht übernommen werden will, die Anordnung getroffen werden solle, daß die Frohndschreiberei unter den Frohndpflichtigen des Amtssizes und der nächstgelegenen Orte, gegen jährliche Auszahlung im ganzen, alljährlich den Turnus festsetze, damit die Fuhrenstellung gegen die Gebühr von solchen ohne Aufenthalt erfolgen, oder gefordert werden könne.

Die Weglänge ist auf Chausseen nach der Straßenordnung auf andern Wegen nach der wirklichen bekannten Entfernung zu nehmen.

Durlach und Offenburg den 13. October 1826.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
B. B. d. D. v. Dürheimb.

und Rinzig-Kreises
S. A. d. D. Hennemann.

vdt. Blenkner.

Das zunehmende Unwesen der Separatisten betreffend.

Das Großherzogliche hochpreislliche Ministerium des Innern hat unterm 2. d. M. No. 11740. verordnet, daß in allen Fällen, in welchen die Anhänger der separatistischen Secte ein Mehreres sich herausnehmen wollen, als ihnen durch die Gesetze bewilligt ist, insbesondere, wenn sie sich nicht in die bürgerliche Ordnung und Gesetze fügen, mit allem Ernst und Nachdruck durch Geld- und Freiheitsstrafen, insoweit diese in der Amlichen- und Kreisdirectorialgewalt liegen, gegen dieselben verfahren werden solle.

Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Aemter angewiesen, sich genau hiernach zu benehmen, und diese Verordnung durch die Ortsvorgesetzten zur Kenntniß der Separatisten bringen zu lassen.

Durlach den 13. October 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

Bey Verhinderung des Directors.

v. Dürheimb.

vdt. Blenkner.

No. 11682. Die katholische Kirchensection des Großherzoglichen Hochpreisllichen Ministeriums des Innern hat aus der Vorlage der diejährigen Schul-Visitationsprotocolle mit besonderm Wohlgefallen dem guten Zustand entnommen, worinn sich die Schulen des hiesigen Bezirks befunden; auf Befehl dieser hohen Stelle wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß dem gesammten Lehrer-Personale die höhern Orts bezeugte Zufriedenheit mit dem guten Zustand ihrer Schulen zu erkennen gegeben worden.

Was in den Industrie-Schulen geleistet worden, zeigt beigeflossene Tabelle.

Ettlingen den 6. October 1826.

Großherzogliches Bezirksamt

Sammtlicher Arbeiten, welche in den Substanz = Schützen des Cantonats = Bezirks Ettingen pro 1827 verfertigt wurden.

Arten oder Schützen.	Zahl der Industrie = Schützen.		Eichenholz				Eichenholz				Eichenholz				Eichenholz		Eichenholz												
	männlich.	weiblich.	bezweigte.	okultirte.	populirte.	gelegte Kerne.	neue und gestichte Hemder.	ausgebesserte Hemder.	Hauben.	Was = Halstücher und Servietten.	Mügel und Beibel.	Wäde.	Schürzen neu u. ausgebessert.	Strümpfe gefockt.	neue Bettüberzüge.	ausgebesserte Bettüberzüge.	Hand = Bett = und Tischtücher neu und ausgebessert.	Beichttücher.	neue Paar Strümpfe.	angestrichte Paar Strümpfe.	Socken, Paar.	neue Handschuhe.	ausgebesserte Handschuhe.	Hosenträger.	Geld = u. Tabacksbeutel.	Filee.	Stränge u. Schützen Hanf.	Stränge Werk.	Loth Wolle.
1. Bruchhausen.	1	30	40	4	27	6	7	1	3	3	43	18	8	8	20	53	8	81	50	33	20	8	8	13	9	19	12	12	12
2. Burbach.	25	30	4	9	71	4	9	21	7	18	18	2	2	2	7	8	42	42	40	33	6	8	8	13	9	19	58	102	12
3. Burghausen.	50	50	66	66	10	11	12	82	33	5	12	12	16	8	33	8	382	235	28	56	13	13	9	19	12	58	102	12	
4. Ettingen.	48	48	74	74	10	11	12	12	5	8	80	12	16	16	33	8	21	21	24	31	3	3	9	9	19	12	12	12	
5. Ettingenweier.	14	14	6	6	25	55	12	45	30	1	45	1	1	1	30	10	84	84	17	17	3	3	9	9	19	12	12	12	
6. Feggenroth.	40	40	60	60	3	3	3	35	29	7	22	22	16	2	29	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
7. Feggenroth.	86	86	45	45	25	55	12	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
8. Feggenroth.	50	50	60	60	3	3	3	35	29	7	22	22	16	2	29	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
9. Feggenroth.	26	26	27	27	9	9	9	35	29	7	22	22	16	2	29	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
10. Feggenroth.	26	26	27	27	9	9	9	35	29	7	22	22	16	2	29	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
11. Feggenroth.	34	34	58	58	15	15	15	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
12. Feggenroth.	45	45	15	15	19	19	19	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
13. Feggenroth.	36	36	19	19	3	3	3	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
14. Feggenroth.	28	28	3	3	43	43	43	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
15. Feggenroth.	7	7	3	3	43	43	43	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
16. Feggenroth.	14	14	50	50	43	43	43	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
17. Feggenroth.	27	27	15	15	37	37	37	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
18. Feggenroth.	28	28	15	15	37	37	37	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
19. Feggenroth.	28	28	15	15	37	37	37	45	30	1	45	1	1	1	30	10	195	184	20	20	55	55	9	9	19	12	12	12	
Summa:	1021	1021	1581	1581	454	454	454	5101	2461	303	303	8	18	336	50	87	37	217	23	1063	1183	172	205	1	39	9	19	1185	1312

Be mer k un gen:

Im Burghausen waren 38 und in Reichensbach 50 Stämme geflegt.
 Bespannen wurde im Ganzen: 519 Stränge Hanf,
 1493 Stränge Werg,
 6 Stränge Zwisch, und
 470 Schützen von verschiedener Gattung in Pfaffenroth.

T. Ettingen den 28. Juni 1816.

Großherzogliches Defanat.
 E n s c h u r g.

2498

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Prälaten Hebel bei dem Groß-Ministerium des Innern Evang. Kirchensection erledigte Stelle eines Kirchen-Raths dem Pfarrer Friedrich Sonntag zu Müllheim unter Ernennung zum Kirchenrath zu übertragen. Da hierdurch die Stadtpfarrei Müllheim, mit einem Kompetenz-Anschlag von 757 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten um dieselbe binnen 6 Wochen bei der ev. obersten Kirchen-Behörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 15. d. M. erfolgte Ableben des Schullehrers Heinz zu Büchenbronn, Dek. Pforzheim, ist die Schullehre daselbst im Kompetenz-Anschlage von 196 fl. erledigt geworden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der ev. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Physikus, Hof- und Medicinraths, auch Fürstlich Fürstenbergischen Leibarztes Dr. Joseph von Engelberg in Donaueschingen, ist die Physikatstelle in Hisingen mit dem tarifmäßigen Gehalt ad 399 fl. und 120 fl. für eine Pferd-fourage in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Gochsheim an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Zieglers Georg Schäfer, auf Donnerstag den 2. November d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(3) zu Stein an den Karl Fr. Wagner, Bürger und Metzger, auf Donnerstag den 26. October d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(1) zu Sickingen an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Johannes Dieg, auf Donnerstag den 16. November d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Mühl.

(1) zu Ottersweier an den Bürger und Krämer Karl Friedrich Klumpp, auf Mittwoch den 22. November d. J. früh 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier.

(1) zu Steinbach an den Bürger und Nebmann Friedrich Wöbdt auf Samstag den 18. November d. J. früh 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(3) zu Theningen an das in Gant erkannte Vermögen des Paulus Hess, auf Dienstag den 7. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Adelshofen an das in Gant erkannte Vermögen des Christoph Böhlinger, auf Donnerstag den 9. November d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(1) zu Gemmingen an das in Gant erkannte Vermögen des Hrhr. v. Gemmingenschen Gutsbeständers Jakob Stein, auf Donnerstag den 16. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Schmicheim an den in Gant erkannten Vermögens-Nachlaß des verstorbenen Jakob Meier, auf Freitag den 27. October d. J. in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Ettenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft der ledig verstorbenen Maria Anna Zm pfer, auf Samstag den 28. October d. J. in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Lahr an den hiesigen Steinhauer Jakob Dfenmüller, auf Montag den 6. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Elgersweier an das in in Gant erkannte Vermögen der Valentin Maier'schen Eheleute, auf Montag den 13. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Karlsruhe. [Gläubigeraufruf.] Diejenigen welche an den kürzlich bahier ledig verstorbenen, im Palais Ihrer Majestät der höchstseligen Königin Friedrike von Schweden als Tagelöhner beschäftigt gewesenenen Joseph Heen von Meersburg am Bodensee gebürtig, etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, sich Montags den 6. November d. J. Vormittags 9 Uhr bei unterzeichnete Stelle zu melden und ihre Beweisurkunden zugleich vorzulegen. Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß das

des jetzt bekannte Vermögen des Verstorbenen auf 7 fl. 12 kr. sich beläuft.

Karlsruhe den 23. October 1826.

Großh. Stadt-Ämter-Referat.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlast der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Bezirksamt Eppingen.

(3) von Nicken der Georg Zimmermanns Wittwe, deren Aufsichtspflieger der Bürger Jakob Klär von da ist. Aus dem

Bezirksamt Lörrach

(3) von Weil dem ledigen Bürger-Sohn Johann Sebastian Scherer, dessen Aufsichtspflieger Advogt Andreas Detlinger von da ist. Aus dem Oberamt Pforzheim.

(3) von Deschelbronn dem schon früher verganteten Jakob Martin Wolf, dessen Aufsichtspflieger sein Bruder Ludwig Friedrich Wolf, alda ist. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(1) von Schopfheim dem Jung Johannes Müller, verheiratheter Bürger, dessen Aufsichtspflieger sein Bruder Johann Georg Müller von da ist.

Erhvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre Bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Landamt Freiburg.

(2) von St. Peter der Johann und Lorenz Hug, welche vor 30 Jahren zu dem K. K. österreichischen Infanterie-Regimente Bender gekommen, seit dieser Zeit aber keine Nachricht mehr von ihnen eingegangen ist, deren unter Pflegschaft stehendes Vermögen in 100 fl. und 50 fl. besteht.

(1) Freiburg. [Verschollenheitserklärung.] Da Bäcker Joseph Dischler von Freiburg auf die unterm 18. October 1825 erlassene Vorladung sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt. Freiburg den 19. October 1826.

Großherzogl. Stadttamt.

(3) Heidelberg. [Verschollenheitserklärung.] Da Katharina und Christina Feuerer von Lustloch, oder deren allenfallsige unbekannte Erben sich der unterm 19. May 1825 No. 7515. erlassenen öffentlichen Auffor-

derung ungeachtet bis jetzt nicht gemeldet haben, so wird nunmehr der ihnen anfallende Erbschaftsbetrag ihren nächsten sich gemeldet habenden Anverwandten, gegen gesetzliche Sicherheitsleistung, in nutznießliche Pflegschaft gegeben.

Heidelberg den 4. October 1826.

Großherzogliches Oberamt.

(3) Heidelberg. [Verschollenheitserklärung.] Da der abwesende Joseph Rützel von hier, so wie dessen allenfallsige unbekannte Erben sich der unterm 5. October 1824. No. 11472 enthaltenen öffentlichen Vorladung ohnerachtet bis jetzt nicht gemeldet haben, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten sich gemeldet habenden Anverwandten gegen gesetzliche Sicherheitsleistung in nutznießliche Pflegschaft gegeben.

Heidelberg den 3. October 1826.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bruchsal. [Vorladung.] Der ledige Johann Schmitt von Helmheim, welcher beschuldigt ist, an der Mißhandlung des Unterlehrers Weber daselbst Theil genommen zu haben, sich aber von Hause entfernte, ohne daß dessen jetziger Aufenthalt bekannt geworden wäre, wahrscheinlich um sich der drohenden Untersuchung und Bestrafung zu entziehen, wird andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu sistiren und auf solche Beschuldigung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wieder ausgetretene Unterthanen werde verfahren, auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

Bruchsal den 27. September 1826.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Philippsburg. [Bekanntmachung und Signalement.] Am Sonntag vor 14 Tagen wurde der ledige Franz Peter Scheurer von Oberhausen in diesem Orte ermordet gefunden. Ein großer Verdacht fällt auf den unten signalisirten Franz Anton Kammerer. Allein derselbe entzog sich der Untersuchung durch heimliche Flucht. Wir ersuchen daher sämtliche öffentliche Polizeibehörden, auf diesen Purschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt gegen Kosten-Ersatz anher einzuliefern.

Philippsburg den 16. October 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Größe 5' 6½", Statur schlank jedoch mager, Haare blond nach bäurischer Art geschnitten, Stirne mittler, Nase lang gebogen, Mund mittler, Gesicht schmal und blasser Farbe, Gang gebückt und vor sich gekrümmt, Kinn spitzig, Hals lang, ohne Bart.

Beschreibung der Kleider.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen dreispitzigen Hut, einen weißen leinenen Wamms, auch trug derselbe einen blauen tüchernen Wamms weiße leinene Hosen mit Stiefel, ein baumwollenes weiß und blau gestreiftes Brusttuch.

(2) Engen. [Diebstahl.] Nach Anzeige des Adlerwirths Wunibald Gassner zu Honstetten sind ihm in der Nacht vom 8. auf den 9. dieses aus der Küche in seinem Wohnhause folgende Gegenstände entwendet worden:

Ein guter Hafen von Erz mit Füßen, von welchen einer schon reparirt ist, tarirt zu	10	—
Ein guter großer Hafen von Kupfer mit Füßen, tarirt zu	9	—
Ein kleines Kupfernes Kesselfchen, tarirt zu	3	30
Eine zinnene Platte mit H. I. G. bezeichnet, tarirt zu	1	12
Ein messingenes Pfundgewicht von 2 bis 32 Loth einschließl., wovon das Einlothgewicht schon früher verloren gegangen, tarirt zu	2	—

Dieses wird zum Behufe der Ausspähung des Thäters und der gestohlenen Sachen bekannt gemacht. Engen den 13. October 1826.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Korl. [Diebstahl.] Dem Gerichtsmann Jakob Schnee in Kuenheim wurden den 3. October Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, in seiner Wohnung, während der Abwesenheit der Hausbesitzer, mittelst gewaltfamer Gebrechung eines Schrancks, 6 Kronenthaler, 1 Sechsbäner und ein franz. Feankenstück, sodann aus einem Kleiderkasten eine Pelzkappe von grünem Sammet, mit Goldborden und Quaste, mit Barchent gefüttert, und ein schwarzes seidenes Halstuch ohne Zeichen, entwendet. Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtlich betreffende Behörden, zur Entdeckung desselben mitzuwirken, und uns von dem etwaigen Ergebnis gefällige Nachricht zu erteilen.

Korl den 14. October 1826.

Großh. Bezirksamt.

(2) Rastatt. [Diebstahl.] In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. wurden zu Oberweier mittelst Einbruch folgende Gegenstände entwendet.

- 1) 1 roth löschener Bettanzug mit blauen Streifen.
- 2) 2 ganz rothe ditto
- 3) 1 blauer ditto.
- 4) 4 Tischtücher, eins davon mit rothen Streifen.
- 5) 4 Betttücher.
- 6) 1 gebildete Serviette.
- 7) 2 neue Mannshemden mit M. S. bezeichnet.
- 8) 50 Ellen gebleichtes häusenes Tuch.

9) 40 Ellen ditto werkenes Tuch.
10) 3 Pfund Bettfedern in einem blau löschenen Schulterkissenziecklein.

11) 1 rothbarchenter Weiberock.

Sämmtliche Sachen sind noch ganz neu, die resp. Behörden werden daher ersucht, zur Habhaftwerdung des Thäters gefällig mitzuwirken und ihn im Entdeckungsfall anher einzuliefern.

Rastatt den 14. October 1826.
Großherzogl. Oberamt.

(1) Lörrach. [Bekanntmachung.] Wilhelm Reif von Rändern, Soldat unter der Großh. Leibgrenadier-Garde, hat sich heute freiwillig bei uns gestellt, weshalb die am 30. v. M. gegen ihn erlassene Edictalladung cessirt.

Lörrach den 17. October 1826.
Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Landesverweisung.] Der wegen Diebstahls Attentat zu einer 9 monatlichen dahier zu ersiehenden Zuchthausstrafe verurtheilte Johann Roth von Seedorf, k. Wirt. Oberamts Gerichts Oberndorf, hat solche heute erstanden und wird in Gemäßheit des Urtheils der Großherzogl. Lande verwiesen. Welches unter Beifügung dessen Signalement hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Signalement.

Derselbe ist 37 Jahre alt, 5' 6" groß, hat braune Haare und Augenbraunen, graue Augen, länglicht Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirne, etwas lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, röthlicht braunen Bart, rundes Kinn, und an der Stirne eine Narbe von einem Falle.

Freiburg den 20. October 1826.

Großherzogl. Zuchthausverwaltung.

(1) Durlach. [Unterpandsbuch-Erneuerung.] Die Erneuerung des Unterpandsbuchs zu Grözingen ist für nöthig gefunden worden. Es werden daher alle diejenigen welche Pfand- oder Vorzugsrechte auf die in der Gemarkung dieser Gemeinde befindliche Liegenschaften besitzen aufgefodert, ihre befalligen Dokumente, in beglaubigter Abschrift, den 7. 8. und 9. December d. J. bei der aufgestellten Commission, auf dem Rathhaus zu Grözingen, um so gewisser vorzulegen, als sie sich sonst diejenige Nachtheile, welche aus der Unterlassung der Anmeldung entspringen könnten selbst beizumessen haben.

Durlach den 17. October 1826.
Großh. Oberamt.

Kauf = Anträge.

(1) Karlsruhe. [Leihauspfänderversteigerung.] In dem Gasthaus zum König von Preußen werden öffentlich versteigert:

Mittwoch den 25. Oct 1826 Nachmittags 2 Uhr
Gold- und Silberwaaren,

Donnerstags den 26.

Bettwerk.

Freitag den 27.

Essenwaaren,

Montag den 30.

Manns- u. Frauenkleider von allen Gattungen,

Dienstags den 31.

Leib-, Tisch- und Bettweiszzeug und Leinwand.

Karlsruhe den 20. October 1826.

Leihhaus = Verrechnung.

(1) Hornberg. [Ziegelhütte Versteigerung.] Hiesige Stadt ist ermächtigt, die ihr zugehörige Ziegelhütte nebst der dabei befindlichen Wohnung öffentlich zu versteigern. Hierzu ist Mittwoch der 15. November d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt. Daher die Liebhaber eingeladen werden, der Verhandlung beizuwohnen. Die Bedingungen werden am Tage der Steigerung bekannt gemacht, und haben auswärtige Steigliebhaber sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen.

Hornberg den 18. October 1826.

Bürgermeister Schultzei s.

Rathschreiber Wanner.

Bekanntmachungen.

(1) Hornberg. [Erledigte Actuarstelle.] Beim Bezirksamt Hornberg ist eine Actuarstelle mit einem Gehalt von 300 fl. und Accidenzien erledigt, welche sobald als möglich oder wenigstens in einem Vierteljahr mit einem Rechtspractikanten oder geübten Actuar zu besetzen ist. Das Nähere auf frankirte Briefe und beigelegte Zeugnisse.

Hornberg den 16. October 1826.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein junger Mensch, der mit empfehlenden Zeugnissen versehen ist, wünscht bei einem Amt oder Amtscorvisorat eine Stelle als Copist zu erhalten. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Dienst = Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht der Präsentation des Professor Röther am Gymnasium zu Heidelberg auf die zweite Pfarrei Mosbach die Staatsgenehmigung zu ertheilen, und die hierdurch erledigt gewordene Lehrstelle an bemeltem Gymnasium dem bisherigen 2. Pfarrer zu Mosbach Friedrich Heinrich Wilhelmi huldreichst zu übertragen.

Die durch den Tod des Lehrers Harbart in Lentershausen erledigte Schulstelle daselbst ist dem bisherigen Unterlehrer Willigis Letzeiser in Bruchsal übertragen worden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Koch Louis Bauer zum Hofkoch gnädigst zu ernennen geruht.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 21. Oct. 1826.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.		Karlsruhe.		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Maltz	—	—	—	—	6	30	Ein Beck zu	—	7 1/2	—	7 1/2	Das Pfund	—	—	—	—	—	—
Neuer Kernen	—	—	—	—	6	30	1 kr. hält	—	—	—	—	Dahsenfleisch	7 1/2	7	—	—	—	—
Alter Kernen	7	7	6	37	6	30	bite zu 2 kr.	—	15 1/2	—	15 1/2	Gemeines "	6	6	—	—	—	—
Waizen "	6	12	6	12	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch "	6	6	—	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	Kuhfleisch "	6	—	—	—	—	—
Altes Korn	4	—	—	—	4	—	6 kr. hält	1	17	1	15	Kalbsteisch "	7	7	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	4	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Käuplingsfl.	—	—	—	—	—	—
Gersten "	3	12	3	12	3	—	zu 4 1/2 kr. hält	2	—	—	—	Hammelfl.	6	6	—	—	—	—
Haber "	2	20	2	20	3	—	bite zu 9 kr.	4	—	—	—	Schweinefl.	6	6	—	—	—	—
Welschkorn "	3	12	3	12	5	—	zu 5 kr. hält	—	—	—	—	Dahsenzung	3	7	—	—	—	—
Erbsen d. Sri.	—	—	—	—	1	—	zu 10 kr. hält	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—
Linzen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	—
Bohnen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	21	1	24	16	—	—

(Situatien = Preise) Rindschmalz das Pfund 22 kr. — Schweineschmalz 16 kr. — Butter 16 kr.
Lichter, gegossene 16 kr. — Seife 12 kr. — Unschlitt der Ent. 14 fl. 4 Eier 4 kr.

Verlag und Druck der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.